

Anschlussnutzungsvertrag Strom (für höhere Spannungsebenen)

Zwischen der
GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft
Dammstraße 68, 64625 Bensheim, Telefon: (0 62 51) 13 01 - 0, www.ggew.de

und

- Frau
 Herrn
 Firma

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon/Fax Registernummer / Registergericht E-Mail

ggf. vertreten durch:

(Kopie der Vollmacht als Anlage beifügen)

wird folgender Vertrag über die Anschlussnutzung geschlossen für:

1. Adresse des versorgten Objekts:

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet

2. Name und Anschrift des Anschlussnehmers:

3. Anschlussstelle:

- wie oben 1.
 falls abweichend:

Gemarkung / Flur / Flurstücke oder Baugebiet

4. Kunden-Nummer:

5. Zählpunktbezeichnung bzw. Messlokations-ID:

6. Ort der Energieübertragung:

7. Anschlussspannung:

8. Netzebene der Abrechnung:

- Mittelspannung Umspannung Niederspannung

9. Netzebene der Messung

- Mittelspannung Umspannung Niederspannung

10. Vorzuhaltende elektrische Schein-/ Wirkleistung am Anschluss:

11. Art und Umfang der Messeinrichtung:	Stromwandlersatz	
	- 1/4-h-Lastgangzählung ohne Fernauslesung	<input type="checkbox"/>
	- 1/4-h-Lastgangzählung mit Fernauslesung	<input type="checkbox"/>
	- Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	<input type="checkbox"/>
	- Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	<input type="checkbox"/>
	Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzähler ohne Fernauslesung	<input type="checkbox"/>
	Zwei-Energierichtungs-1/4-h-Lastgangzähler mit Fernauslesung	<input type="checkbox"/>
	- Kunde stellt Telefonanschluss zur Verfügung	<input type="checkbox"/>
	- Netzbetreiber stellt Telefonanschluss zur Verfügung	<input type="checkbox"/>
	Impuls-Relais für Summationsgeräte	<input type="checkbox"/>
	Summationsgerät für Lastgangzählung	<input type="checkbox"/>
	Intelligente Messsystem	<input type="checkbox"/>
	Zählerfernauslesung zu EDW des Messstellenbetreibers	<input type="checkbox"/>

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität über die definierten Zählpunkte (oder aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer) sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag, mit dem Netzbetreiber
 - b) die jederzeit vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemenge zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notstromentnahme gemäß Ziff. 4.1 der AGB Anschluss (Anlage 2) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.

- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem Datum der Geleisteten Unterschrift in Kraft.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 22.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden.

_____,den

Unterschrift(en) Anschlussnutzer

Bensheim, den

Unterschriften GGEW, Gruppen-Gas- und
Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)
- Anlage 3: Zustimmungserklärung
- Anlage 4: Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der DS-GVO